

Zeitschrift: Tätigkeitsbericht / Internationales Komitee vom Roten Kreuz
Band: - (1986)

Vorwort: Vorwort
Autor: Hay, Alexandre

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 04.10.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

VORWORT

Seit den Anfängen des Roten Kreuzes kennzeichnen zwei sich ergänzende, untrennbare Kräfte die Bewegung: einerseits die konkrete Tätigkeit zugunsten der Opfer, vor allem im Feld, andererseits die Suche nach doktrinaler und rechtlicher Absicherung. Im Jahre 1859, am Abend nach der Schlacht, schreitet Dunant zur Tat, wendet sich zunächst dem Dringendsten zu, um danach die nötige Zeit der Besinnung zu widmen, die sich in dem Buch «Eine Erinnerung an Solferino» niederschlägt, dessen Verbreitung zur Gründung des Internationalen Komitees der Hilfsgesellschaften für die Verwundetenpflege, dem späteren Internationalen Komitee vom Roten Kreuz (IKRK) führen sollte, das seinerseits die Genfer Abkommen über den Schutz der Opfer bewaffneter Auseinandersetzungen vorantreiben wird. Fortan kann sich die Aktion auf Verträge stützen, die die Staaten binden. Unter anderen Umständen hätte das Werk des Roten Kreuzes sehr wohl weiter nichts als eine wohlthätige Vereinigung mehr sein können, die zwar nützlich, aber jeder besonderen Grösse und der ihr eigenen Ausstrahlungskraft entbehren würde. Die Internationale Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung — wie das Internationale Rote Kreuz seit der Neubearbeitung der Statuten offiziell heisst — geniesst das mitunter gefährliche Privileg, die Vertreter der Staaten an ihren Anliegen teilhaben lassen zu können (und zu müssen). Übrigens widmen die neuen Statuten der Bewegung diesem komplexen Band zwischen den Staaten und den Trägern der Bewegung — die nationalen Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften, das IKRK und die Liga — einen besonderen Artikel.

Nie tritt die Realität dieser Beziehungen deutlicher an den Tag als bei der Rotkreuzkonferenz, die prinzipiell alle vier Jahre stattfindet. Die XXV. Rotkreuzkonferenz tagte im Oktober 1986, seit 1925 zum ersten Mal wieder, in Genf.

Der Jahresbericht des IKRK muss die zweifache Aufgabe der Institution — Aktion und Besinnung — widerspiegeln. Gewiss findet das IKRK seine eigentliche Daseinsberechtigung in der unmittelbaren Schutz- und Hilfstätigkeit zugunsten der Opfer, weswegen der Tätigkeitsbericht logischerweise den wichtigsten Platz der Arbeit im Feld einräumt.

Dennoch möchte ich die wenigen nachfolgenden Zeilen dem statutarischen Ereignis des Jahres 1986, nämlich der XXV. Internationalen Konferenz, widmen. Leider hat die öffentliche Meinung, jedenfalls in einem gewissen Teil der Welt, vor allem ein Element in Erinnerung behalten: die Suspendierung der Regierungsdelegation Südafrikas, die in den Medien ausgiebig kommentiert wurde. In mehreren Ländern zog die öffentliche Meinung, und vor allem diejenige, die mit der Bewegung sympathisiert und sie treu unterstützt, daraus etwas voreilig den Schluss, das Rote Kreuz gerate ins Fahrwasser der Politik. Die schwierige Debatte, die dieser Suspendierung vorausging, wie auch der Beschluss selbst haben die Bewegung erschüttert. Indem die Konferenz das bisher unbestrittene Recht eines jeden Vertragsstaates der Genfer Abkommen in Frage stellte, auf der Konferenz vertreten zu sein, zumindest da, wo nur eine Regierung diesen Staat zu vertreten beansprucht, rüttelte sie zweifelsohne an der Universalität der Gemeinschaft der Staaten, die durch das humanitäre Völkerrecht gebunden sind. Für die Mehrheit konnte

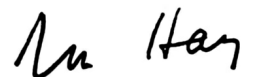
jedoch ein Staat, dessen Grundlage selbst die Apartheid ist, nicht in der obersten Instanz eben dieser Gemeinschaft vertreten sein. Hiesse das nun aber nicht, zu verkennen, dass das humanitäre Recht ja gerade dazu berufen ist, dass es auf alle Mitbeteiligten bestehender oder potentieller Konflikte angewendet wird? Viele sahen in dieser Suspendierung einen gefährlichen Präzedenzfall — ich selber habe vor der Konferenz betont, dass dies nicht der Fall sein dürfe —, der die Anwendung des humanitären Rechts beeinträchtigen, ja die Bewegung endgültig in die Sphäre der Politik treiben könnte.

Wir dürfen jedoch nicht ausser Acht lassen, dass die Internationale Konferenz ein Forum ist, auf dem sich die Vertragsparteien der Genfer Abkommen und die Bewegung begegnen. Sind alle Mitglieder anwesend, so haben die Staaten sogar die Mehrheit, da bestimmte, durch die Abkommen gebundene Länder noch keine anerkannte Nationale Gesellschaft besitzen, während das Gegenteil statutengemäss unmöglich ist und sowohl das IKRK als auch die Liga nur über je eine Stimme verfügen. Verschiedene Fälle haben gezeigt, dass sich die Internationale Konferenz, sei es auch nur aufgrund ihrer Zusammensetzung, nicht ganz vor dem Einschleichen der Politik, zumindest in diesen heiklen Fragen der Beteiligung, zu schützen vermag.

Seit diesen schwierigen Anfängen der XXV. Konferenz ist einige Zeit verstrichen. Aber die Konferenz hat es nicht dabei bewenden lassen, und mit dem zeitlichen Abstand beginnt man ihre positiven Ergebnisse besser zu erfassen. Man denke daran, welche Bedeutung der Debatte über die Achtung des humanitären Völkerrechts zukommt, und an die im Konsens angenommene Entschliessung sowie an die sechsunddreissig weiteren Entschliessungen dieser Konferenz, was ein beachtliches Ergebnis darstellt; man denke an die positive Aussprache über die Zusatzprotokolle zu den Genfer Abkommen und an die angekündigten neuen Ratifikationen; man denke schliesslich auch an die einstimmige Annahme der neuen Grundcharta der Bewegung.

Gewiss gab nicht alles zur Zufriedenheit Anlass, wie ich es gewünscht hätte, aber richtig betrachtet ist dies ein Spiegelbild der Welt, in der unsere Bewegung ihre Aufgabe zu erfüllen hat. Eine schwierige Aufgabe, aber eine Aufgabe, die grosse Hoffnung wachruft! Das ist auch der Grund, weswegen ich weiterhin Vertrauen in die Zukunft hege.

Alexandre HAY
Präsident des IKRK



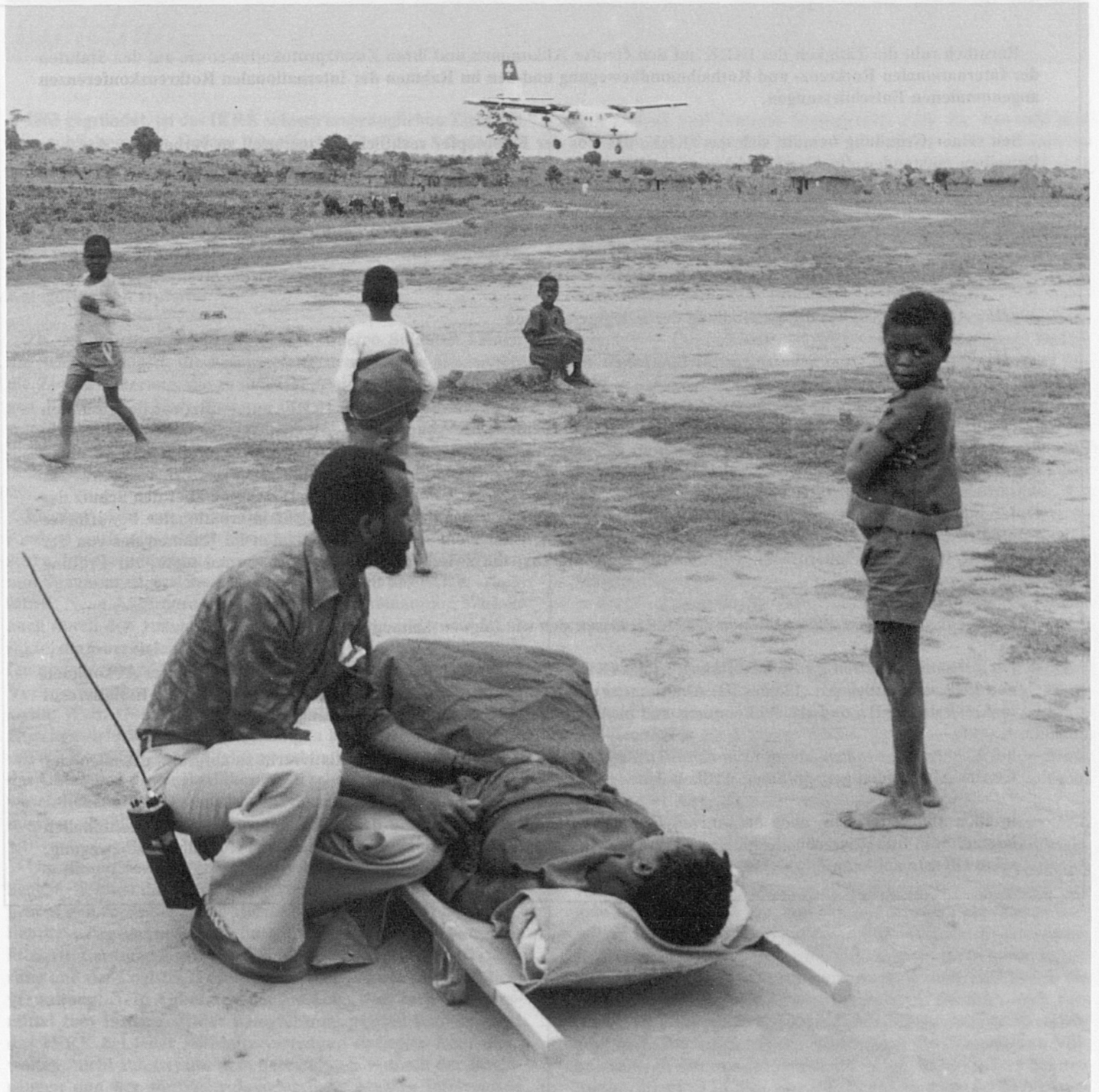


Foto IKRK/Y. Müller ANGO 196/7

Über die Verwendung der dem IKRK anvertrauten Gelder nach-
Angola: Evakuierung eines Verwundeten nach Huambo

Silence is not a sign of peace. It is a sign of a war that has not yet ended. The only way to bring an end to the suffering is to bring an end to the fighting.

Rechtlich ruht die Tätigkeit des IKRK auf den Genfer Abkommen und ihren Zusatzprotokollen sowie auf den Statuten der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung und den im Rahmen der Internationalen Rotkreuzkonferenzen angenommenen Entschliessungen.

Seit seiner Gründung bemüht sich das IKRK, das Los der Kriegsoffer rechtlich wie materiell zu verbessern. Auf sein Betreiben entstanden die *Genfer Abkommen*, die zuletzt 1949 überarbeitet und seither von fast allen Staaten der Erde ratifiziert wurden (siehe Tabelle Seiten 96-99). Es gibt insgesamt vier Abkommen:

- I. *Abkommen zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der Streitkräfte im Feld*
- II. *Abkommen zur Verbesserung des Loses der Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen der Streitkräfte zur See*
- III. *Abkommen über die Behandlung der Kriegsgefangenen*
- IV. *Abkommen zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten*

Angesichts der Weiterentwicklung von Art und Technik der Kriegführung hat sich das IKRK, unterstützt von der gesamten Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung, stets bemüht, die Abkommen den neuen Gegebenheiten anzupassen, das bestehende Recht besser durchzusetzen und den Opfern bewaffneter internationaler und innerer Konflikte einen umfassenderen Schutz zu bieten. So setzte es sich für die Weiterentwicklung des humanitären Völkerrechts ein, was zur Ausarbeitung zweier Entwürfe von *Zusatzprotokollen zu den Genfer Abkommen* geführt hat: das eine über den Schutz der Opfer internationaler bewaffneter Konflikte, das andere über den Schutz der Opfer nicht internationaler bewaffneter Konflikte. Diese Texte wurden am 8. Juni 1977 unterzeichnet, nachdem sie zuvor den Staaten im Rahmen der von der Schweizer Regierung einberufenen Diplomatischen Konferenz, die zwischen 1974 und 1977 viermal tagte, zur Prüfung vorgelegt worden waren.

Die Rechtsgrundlagen aller Aktionen des IKRK lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- bei *internationalen bewaffneten Konflikten* ist das IKRK zum Eingreifen berechtigt aufgrund der vier Genfer Abkommen von 1949, namentlich Art. 126 des III. Abkommens und Art. 143 des IV. Abkommens; ausserdem wird sein Initiativrecht in Art. 9 des I., II., und III. Abkommens und in Art. 10 des IV. Abkommens anerkannt;
- bei *nicht internationalen bewaffneten Konflikten* steht dem IKRK ein verbrieftes Initiativrecht zu aufgrund des allen vier Genfer Abkommen gemeinsamen Artikels 3;
- in allen anderen Fällen, auch bei inneren Unruhen oder Spannungen, kann das IKRK aufgrund seines traditionellen humanitären Intitiativrechts, bestätigt in Art. 5 der Statuten der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung, seine Dienste anbieten.